

Mandantenbrief

Neues hessisches Kindergesundheitsschutz-Gesetz:

- **Impfungen von Kindern müssen vor ihrer Aufnahme in einen Kindergarten oder eine Schule nachgewiesen werden.**
- **Ist das Gesetz verfassungskonform?**

Stuttgart, im August 2008

Am 14. Dezember 2007 hat der Hessische Landtag das Kindergesundheitsschutz-Gesetz beschlossen.¹ Es bezweckt eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Kindern und des Schutzes vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Zentraler Bestandteil ist die Verpflichtung zur Durchführung der so genannte Früherkennungsuntersuchungen. Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9² ist nun verbindlich (§ 1 Abs. 1). Auch die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen auf behandelbare Stoffwechsel- und Hormonerkrankungen, das so genannte Neugeborenen-Screening,³ ist verbindlich (§ 1 Abs. 2). Dadurch sollen Vernachlässigungen oder Misshandlungen von Kindern rechtzeitig aufgedeckt werden.

Daneben enthält das Gesetz jedoch auch eine Nachweispflicht für den Impfschutz von Kindern, bevor sie in Kindergärten oder Schulen aufgenommen werden. § 2 ordnet an, dass Eltern vor der Aufnahme ihres Kindes in eine Gemeinschaftseinrichtung (im Sinne von § 33 des Infektionsschutz-Gesetzes) durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen haben, dass ihr Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und dass sie gegebenenfalls schriftlich erklären müssen, falls sie bestimmten Impfungen nicht zustimmen. Unklar ist, ob die Vorschrift neben einer Datenerhebung auch eine Datenspeicherung vorsieht. Das zuständige Landes-

sozialministerium geht davon aus, dass die erhobenen Daten in den Personalakten der Kinder von den Einrichtungen aufzubewahren sind.

Die Nachweispflicht richtet sich ausdrücklich nur an Personensorgeberechtigte. Das Hessische Sozialministerium behauptet in einem Rundschreiben vom 11.3.2008 aber auch, die Ärzte seien verpflichtet, gesonderte Bescheinigungen über den Impfstatus und eine etwaige Impfbablehnung auszustellen und zu unterzeichnen. Dies lässt sich § 2 jedoch nicht entnehmen. Die nach § 2 geforderte Bescheinigung kann in Gestalt des Impfausweises vorgelegt werden.

Die unklare Regelung lässt offen, wem gegenüber der Impfnachweis zu erbringen ist. Es kommen die Gemeinschaftseinrichtungen aber auch die Gesundheitsbehörden in Betracht. Die Vorschrift ermächtigt aber auch nicht zum Erlass vollstreckungsfähiger Verwaltungsakte. Und Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung sieht das Gesetz nicht vor.

Die Nachweispflicht nach § 2 ist zudem verfassungswidrig. Dem Landesgesetzgeber fehlt schon die Gesetzgebungskompetenz. Mit dem Infektionsschutzgesetz, das in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fällt, hatte der Bundesgesetzgeber indessen schon eine abschließende Regelung getroffen.

§ 2 verstößt aber auch gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG). Dies ist das »Datenschutz-Grundrecht« unserer Verfassung. Der Gesetzgeber kann dieses Grundrecht zwar durchaus im Interesse des Gemeinwohls beschränken. Er muss dabei aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Der Eingriff in das Grundrecht darf nicht schwerer wie-

¹Hess. GVBl. I, S. 856.

² Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, sog. Kinder-Richtlinien, <http://www.gba.de/informationen/richtlinien/15/>.

gen als die Belange des Gemeinwohls, um die es dem Gesetzgeber dabei geht.

Der durch die Nachweispflicht der Eltern bewirkte Gesundheitsschutz kann nur eine geringe Bedeutung haben. Ein fehlender Impfschutz bedeutet in erster Linie ein Risiko für das nichtgeimpfte Kind. Die Verantwortung dafür tragen aber die Eltern. Zwangsheilungen und entsprechende vorbeugende Maßnahmen wie ein Impfwang sind unzulässig, außer bei ansteckenden Krankheiten, die Leben und Gesundheit anderer Menschen schwer gefährden. Eine Gefährdung anderer ist aber bei zahlreichen Krankheiten, gegen die öffentlich Schutzimpfungen empfohlen werden, sehr unwahrscheinlich. Zudem ist der Nutzen von Schutzimpfungen gegen Pneumokokken, Meningokokken und gegen humane Papillomviren (HPV) in der wissenschaftlichen Literatur umstritten.

Die Nachweispflicht über den Impfschutz von Kindern wiegt als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dagegen besonders schwer. Denn sie erfolgt erstens in nicht anonymisierter Form und betrifft besonders schutzwürdige personenbezogene Daten. Zweitens haben die Betroffenen selbst keinen Anlass dafür geschaffen, dass ihre Daten nun erhoben werden sollen; die Ansteckungsgefahr übertragbarer Krankheiten ist ja nicht ihre Schuld. Drittens bewirkt die Pflicht, eine ablehnende Impfentscheidung schriftlich bestätigen zu müssen, eine Bloßstellung, die im Einzelfall einen sozialen Druck entfalten kann, der einem Impfwang gleichkommt. Gemessen an diesen schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Grundrechts auf Datenschutz ist die Pflicht zum Nachweis des Impfschutzes von Kindern vor der Aufnahme in Schule oder Kindergarten ein unverhältnismäßiges Mittel, um die Gesundheit der Kinder in den Gemeinschaftseinrichtungen zu schützen.

Ein Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zeigt zudem, dass schwerwiegende Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur bei einer *konkreten Gesundheitsgefahr* für Dritte verhältnismäßig wäre. Weil die Nachweispflicht des Impfschutzes jedoch gar nicht an eine konkrete Erkrankungsgefahr anknüpft, sondern abstrakt und generell gilt, ist die Vorschrift unverhältnismäßig.

Darüber hinaus verstößt sie gegen den Grundsatz der Normklarheit und Normbestimmtheit, weil sie gar nicht den Zweck der Datenerhebung klar und eindeutig bestimmt und begrenzt; und weil sie nicht regelt, wem gegenüber die Nachweise über den Impfschutz eines Kindes erbracht werden sollen, so dass unklar ist, wer von diesen persönlichen Daten Kenntnis erlangen darf und wer nicht, und dadurch kein ausreichender Datenschutz gewährleistet ist.

Weil die neue Vorschrift weder Sanktionen bei Zuwiderhandlungen noch eine Befugnis zum Erlass vollstreckungsfähiger Verwaltungsakte vorsieht, kann sie als verfassungswidrige und deshalb nichtige Gesetzesbestimmung ignoriert werden. Sollten gleichwohl Durchsetzungsmaßnahmen von den Gesundheitsbehörden ergriffen werden, könnte dagegen zunächst verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gesucht werden. Die Instanzgerichte können das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn sie das Gesetz insoweit für verfassungswidrig halten. Darüber hinaus kommt für die Eltern die verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage in Betracht, die darauf gerichtet wäre, festzustellen, dass sie nicht zum Nachweis des Impfschutzes ihrer Kinder vor deren Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet sind. Für die Gemeinschaftseinrichtungen kommt diese Klage mit dem Ziel in Betracht, festzustellen, dass sie nicht verpflichtet sind, diese Daten zu erheben und zu speichern.³

Bernhard Ludwig
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Keller & Kollegen
Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart
Fon 0711-22 02 16-90
Fax 0711-22 02 16-91
info@anwaltskanzlei-keller.de

³ Diese Darstellung ist die Zusammenfassung eines im Auftrag von *gesundheit aktiv. anthroposophische heilkunst e.V.*, *Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.* und *Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland e.V.* erstellten Gutachtens von Juli 2008. Es kann auf der Internetseite von „*gesundheit aktiv*“ abgerufen werden. Diese Zusammenfassung ist auch in *Erziehungskunst* 10/2008 erschienen.